

Kantonale Verordnung betreffend die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ^{1) 2)}

Vom 18. Dezember 1984 (Stand 1. Juli 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von Art. 15 und 36 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 ³⁾ und von Art. 11 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 1. Oktober 1984 ⁴⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland für das hiesige Kantonsgebiet ist das Präsidialdepartement.

² ... *

§ 2

¹ Die kantonale Bewilligungsbehörde eröffnet Verfügungen über die Bewilligungspflicht und über die Bewilligung mit den im Anhang 2 zu Art. 17 Abs. 1 der bundesrätlichen Verordnung vorgeschriebenen Tatsachen und Erwägungen.

§ 3 * ...

§ 4 * ...

§ 5

¹ Kantonale beschwerdeberechtigte Behörde gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage, gerechnet ab Eröffnung der Verfügung an die Parteien oder die beschwerdeberechtigte Behörde (Art. 20 Abs. 3 BG).

§ 6

¹ Kantonale Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes ist der Regierungsrat.

§ 7

¹ Für die Behandlung eines Gesuches um Bewilligung des Grundstückserwerbes ist eine Gebühr bis zu CHF 1'000 zu entrichten. Bei besonders aufwendigen Geschäften kann die Gebühr erhöht werden.

² Auf Verlangen der Behörde ist ein angemessener Kostenvorschuss zu leisten. Bis zu dessen Erlegung wird die Behandlung ausgestellt.

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 11. 2. 1985.

²⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 24 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) ist die vorliegende Verordnung an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 1 und 5 Abs. 1).

³⁾ SR [211.412.41](#).

⁴⁾ SR [211.412.411](#).

§ 8

¹ Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gemäss Art. 28ff. des Bundesgesetzes erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. *

§ 9

¹ Die kantonale Verordnung betreffend die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 5. Februar 1974 wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Januar 1985 wirksam. ⁵⁾

Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch den Schweizerischen Bundesrat. ⁶⁾

⁵⁾ Publiziert am 26. 1. 1985. Vorausgehende Schlussbestimmung teilweise gestrichen durch RRB vom 22. 12. 1987 (wirksam seit 1. 1. 1988, publiziert am 6. 1. 1988).

⁶⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 11. 2. 1985.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.12.1984	01.01.1985	Erlass	Erstfassung	KB 26.01.1985
22.12.1987	01.01.1988	§ 3	aufgehoben	-
22.12.1987	01.01.1988	§ 4	aufgehoben	-
06.07.2004	11.07.2004	§ 1 Abs. 2	aufgehoben	-
28.06.2016	01.07.2016	§ 8 Abs. 1	geändert	KB 02.07.2016

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.12.1984	01.01.1985	Erstfassung	KB 26.01.1985
§ 1 Abs. 2	06.07.2004	11.07.2004	aufgehoben	-
§ 3	22.12.1987	01.01.1988	aufgehoben	-
§ 4	22.12.1987	01.01.1988	aufgehoben	-
§ 8 Abs. 1	28.06.2016	01.07.2016	geändert	KB 02.07.2016